

Ab 01.09.2024:

## Richtlinien

### Für den Besuch der Fördergruppe an der Grundschule Löffingen

#### § 1 Aufgaben

Die Stadt Löffingen hat seit dem Schuljahr 2004/2005 für Kinder, die von der Schulpflicht zurückgestellt wurden, an der Grundschule Löffingen eine Fördergruppe eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Fördergruppe besteht nicht. Es werden Kinder aus anderen Schulbezirken aufgenommen, wenn sich die jeweilige Gemeinde anteilig an den Kosten hierfür beteiligt, die der Stadt Löffingen abzüglich der Elternbeiträge und etwaiger Zuschüsse, entstehen.

#### § 2 Anmeldung/Abmeldung

Die Anmeldung zur Fördergruppe muss schriftlich durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die nachfolgenden Richtlinien für den Besuch der Fördergruppe anerkannt. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Abmeldung von der Fördergruppe kann aus wichtigen Gründen mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei anschließendem Schulbesuch ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

#### § 3 Öffnungszeiten

Die Fördergruppe ist nur an Schultagen von 8.15 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet.

#### § 4 Entgelt

Für den Besuch der Fördergruppe wird vom gesetzlichen Vertreter oder demjenigen, der das Kind zum Besuch angemeldet hat, ein monatliches Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach dem Regelkindergartenbeitrag für Kinder von 3-6 Jahren, derzeit.

Fam. Mit 1 Kind	143,00
Fam. Mit 2 Kinder unter 18J.	107,00
Fam. Mit 3 Kindern unter 18J.	71,00
Fam. Mit 4 und mehr Kinder unter 18J.	29,00

Das Entgelt wird jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig, erstmals mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Fördergruppe aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Besuchs der Fördergruppe.

Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Im Übrigen ermäßigt sich das Entgelt nicht für Zeiten, in denen das Kind die Fördergruppe nicht besucht, nicht.

## **§ 5 Versicherung/Haftung**

Die Teilnahme am Förderangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Förderangebot erfasst.

Die Aufsicht der Fördergruppe beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Fördergruppe und endet mit dem Verlassen der Fördergruppe durch das Kind. Der Weg von und zum Förderangebot fällt nicht unter Aufsicht der Förderkräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Regelung und Krankheitsfälle**

Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Schule sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Fördergruppe ist in diesem Fall ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit- auch in der Familie- die Fördergruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.09.2024 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Träger der Förderung und den Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.09.2022 außer Kraft.

Löffingen, den 01.09.2024

Link, Bürgermeister

